
Artenschutzbeitrag zum Bebauungsplan „Straßenäcker, 6. Änderung“ in Erlenbach



0.	INHALTSVERZEICHNIS	
1.	EINLEITUNG	3
2.	ARTENSCHUTZRECHT	4
3.	SITUATION IM PLANGEBIET	5
4.	PRÜFUNG DES ARTENSCHUTZES (§ 44 BNATSCHG), VERMEIDUNGS-, MINDERUNGS- UND KOMPENSATIONSMASSNAHMEN	8
5.	FAZIT	9

1. Einleitung

Durch die Änderung des rechtskräftigen Bebauungsplans „Straßenäcker 3. Änderung“ in einem begrenzten Bereich, sollen die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Erweiterung der angrenzenden Schule geschaffen werden.

Im Rahmen des baurechtlichen Verfahrens ist daher auch das Europäische Artenschutzrecht abzuhandeln. Dies erfolgt in Form einer Habitatpotenzialanalyse.

Abb. 1:

Lage im Raum Geltungsbereich B-Plan „Straßenäcker, 6. Änderung“ (Daten- und Kartendienst der LUBW, ohne Maßstab)



Das Plangebiet wird derzeit in erster Linie als Sportplatz genutzt. Ein Basketballfeld ist vorhanden.

Daneben sind noch verschiedene Begrünungsmaßnahmen vorhanden, wie z.B.

- Rasenflächen,
- Bambuspflanzungen,
- 2 jüngere Ahornbäume und 3 relativ frisch gepflanzte Apfelbäume.

Arten- oder naturschutzrechtliche Schutzgebietsausweisungen sind nicht betroffen - weder direkt noch in der näheren Umgebung.

2. Artenschutzrecht

Nach § 44 Abs.1 Ziff.1 BNatSchG („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Nach § 44 Abs.1 Ziff.3 BNatSchG („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

§ 44 Abs.1 Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Nach § 44 Abs. 5 BNatSchG gelten für nach § 19 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässige Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 folgende Bestimmungen:

- Sind in Anhang IVa der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten oder europäische Vogelarten betroffen, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 3 (Störungsverbot) und gegen das Verbot des Absatzes 1 Nr. 1 (Schädigungsverbot) nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.
- Die ökologische Funktion kann vorab durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (so genannte CEF-Maßnahmen) gesichert werden. Entsprechendes gilt für Standorte wild lebender Pflanzen der in Anhang IVb der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführten Arten.

Sind andere besonders geschützte Arten betroffen, liegt bei Handlungen zur Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens ein Verstoß gegen die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nicht vor.

Die artenschutzrechtlichen Verbote bei nach § 19 zulässigen Eingriffen in Natur und Landschaft sowie nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässigen Vorhaben im Sinne des § 21 Abs. 2 Satz 1 gelten somit nur für die in Anhang IV der FFH-RL aufgeführten Tier- und Pflanzenarten sowie europäischen Vogelarten.

3. Situation im Plangebiet

Das Plangebiet konnte am 12.6.2020 kurzfristig besichtigt werden.

Es handelt sich um einen Basketballplatz mit umgebenden Grünflächen in Form von Rasen, Bambuspflanzungen sowie zwei jüngeren Ahorn- sowie 3 relativ frisch gepflanzten Apfelbaumhochstämmen.

Abb. 2:
aktuelle Nutzungen



Hinweise auf mehrjährig nutzbare Nester oder Stammhöhlen sind nicht vorhanden (letztere sind aufgrund des geringen Stammumfangs auch nicht zu erwarten).

Die Fläche ist aufgrund der vorhandenen Habitatstruktur artenschutzrechtlich ohne größere Bedeutung.

Abb. 3:
Spielfeld



Abb. 4:
Baumbestand



Abb. 5:
Grünfläche



4. Prüfung des Artenschutzes (§ 44 BNatSchG), Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff.1 BNatSchG** („Tötungsverbot“) ist es verboten, wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beeinträchtigen oder zu zerstören.

Im Plangebiet sind keine potentiellen Nistmöglichkeiten für höhlenbrütende Vogelarten vorhanden, gausowenig Versteckmöglichkeiten für Fledermäuse.

Im besiedelten Innenbereich können maximal ubiquitäre Vogelarten betroffen sein, die in jeder Brutsaison ihr Nest neu bauen und für die angenommen werden kann, dass die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang durch das Vorhaben nicht beeinträchtigt wird..

Eingriffe in vorhandene Gehölzbestände sind außerhalb der Brutzeit in einem Zeitraum ab 1. Oktober bis Ende Februar vorzunehmen.

Die rodungsbedingte Zerstörung von Brutstätten und Quartieren und eine damit verbundene Tötung potenziell anwesender Jungtiere kann so vermieden werden. Eine Gefahr für Alttiere besteht nicht, diese können problemlos ausweichen.

Daher tritt bei diesen der Verbotstatbestand trotz der Zerstörung von potentiellen Brutplätzen nicht ein, wenn die baubedingten Eingriffe zu einem naturverträglichen Zeitpunkt (1. Oktober - 28./29. Februar) erfolgen.

Nach **§ 44 Abs. 1 Ziff. 3 BNatSchG** („Verbot der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten“) ist die Zerstörung mehrjährig nutzbarer Nist- und Ruhestätten von Tieren ganzjährig untersagt, es sei denn, die ökologische Funktion der betroffenen Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird nicht beeinträchtigt bzw. kann durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) weiterhin gewährleistet werden.

Mehrjährig nutzbare Niststätten wurden nicht festgestellt.

Hinweise auf Ruhestätten oder Verstecke von Fledermäusen wurden nicht gefunden.

§ 44 Abs. 1, Ziff. 2 BNatSchG („Verbot erheblicher Störungen“) verbietet Eingriffe, wenn erhebliche Beeinträchtigungen auf die Populationen der betroffenen Tierarten in ihren lokalen Beständen und ihrem Erhaltungszustand zu befürchten sind bzw. diese müssen durch vorgezogene Kompensationsmaßnahmen ausgeglichen werden.

Während der Bauphase können durch Baubetrieb (Menschen und Maschinen) sowie durch Baustelleneinrichtung und -verkehr, vor allem durch Lärm und Erschütterungen, temporäre Beeinträchtigungen auch auf benachbarten Flächen verursacht werden. Anlage und Betrieb der Baustelleneinrichtungen sind deshalb auf ein möglichst kleines Areal zu begrenzen.

5. Fazit

Bei einer Überbauung des Plangebiets sind nach derzeitigem Kenntnisstand nur geringe artenschutzrechtliche Konflikte zu erwarten. Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG werden bei Berücksichtigung der Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen nicht ausgelöst.

Die Rodung von Gehölzen darf nur im Zeitraum vom 1. Oktober bis 28./29. Februar erfolgen.

Weitere vertiefende artenschutzrechtliche Untersuchungen sind nicht erforderlich.

Vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen (CEF - Maßnahmen) sind nicht notwendig.